

4962

**Beschluss des Kantonsrates
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 39/2012
betreffend Mehr Schutz vor Fluglärm / ZFI einhalten**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 20. Februar 2013,

beschliesst:

I. Das dringliche Postulat KR-Nr. 39/2012 betreffend Mehr Schutz vor Fluglärm / ZFI einhalten wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 19. März 2012 folgendes von Kantonsrat Marcel Burlet, Regensdorf, und Kantonsrätin Regula Kaeser-Stöckli, Kloten, sowie Mitunterzeichnenden am 30. Januar 2012 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, rasch dafür zu sorgen, dass die Vorgaben des Zürcher Fluglärm-Indexes (ZFI) in Zukunft eingehalten werden. Es sollen insbesondere Massnahmen ergriffen werden mit dem Ziel, in den sensiblen Randstunden (abends und am frühen Morgen) die Flugbewegungen zu reduzieren, damit die Bevölkerung vor zunehmender Fluglärm-Belästigung geschützt werden kann.

Bericht des Regierungsrates:

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme vom 29. Februar 2012 zum vorliegenden dringlichen Postulat einmal mehr darauf hingewiesen, dass den Behörden des Kantons Zürich angesichts der praktisch ausschliesslichen Bundeskompetenzen im Bereich der Luftfahrt (Art. 87 BV, SR 101) in flugbetrieblicher Hinsicht die Hände gebunden sind. Der Regierungsrat kann deshalb keine Massnahmen ergreifen, die eine Verminderung der Flugbewegungen in den sensiblen Randstunden (abends und am frühen Morgen) zum Ziel haben, wie das vorliegende Postulat dies verlangt. Ganz allgemein kann der Regierungsrat im Fall einer Überschreitung des Richtwertes in flugbetrieblichen Belangen höchstens darauf hinwirken, dass die hierfür zuständigen Stellen Massnahmen ergreifen, welche die Einhaltung des Richtwertes zum Ziel haben. Dies geht klar aus dem Wortlaut von § 3 Abs. 5 des Flughafengesetzes (LS 748.1) hervor und wurde den Stimmberechtigten im Beleuchtenden Bericht zur Volksabstimmung vom 25. November 2007 über die Volksinitiative «Für eine realistische Flughafenpolitik» und den Gegenvorschlag des Kantonsrates bekannt gemacht. Im Übrigen ist an dieser Stelle erneut darauf hinzuweisen, dass der Kanton Zürich den hierfür zuständigen Stellen eine Plafonierung bzw. eine Verminderung der Flugbewegungen nach dem Willen der Stimmberechtigten frühestens bei Erreichen von 320 000 Flugbewegungen pro Jahr beantragen kann (§ 3 Abs. 3 Flughafengesetz). Dies hat auch vor dem Hintergrund des vorliegenden dringlichen Postulats Geltung.

In seiner Stellungnahme vom 29. Februar 2012 zum vorliegenden dringlichen Postulat hat der Regierungsrat auf das Massnahmenkonzept hingewiesen, das er 2008 in Auftrag gegeben hat. Dieses Konzept sah verschiedene Massnahmen vor, die sich im Wesentlichen an den einzelnen Eckwerten des ZFI (Anzahl der Flugbewegungen, Nachtflugregelung, Flottenmix, An- und Abflugrouten [Lage und Belegung der Flugrouten]) orientierten und kurz-, mittel- sowie langfristig zu einer Stabilisierung, auf längere Sicht zu einer Senkung des ZFI-Monitoringwertes führen sollen. Dieses Massnahmenkonzept wurde mit dem ZFI-Bericht 2008 der Öffentlichkeit vorgestellt, wobei auch an jener Stelle klar darauf hingewiesen wurde, dass für die Umsetzung der meisten Massnahmen Dritte zuständig sind. Der ZFI-Bericht 2008 und alle übrigen ZFI-Berichte können eingesehen werden unter www.vd.zh.ch/zfi. Die meisten der kurzfristigen Massnahmen konnten in der Zwischenzeit umgesetzt werden (siehe ZFI-Bericht 2011, Ziff. 5: Stand der Massnahmen).

Im ZFI-Bericht 2011 wurde auf Anregung der ZFI-Experten-gruppe ein vorab in formeller Hinsicht überarbeitetes Massnahmen-konzept vorgesehen. Dieses lehnt sich eng an den sogenannten «aus-gewogenen Ansatz» (balanced approach) der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) und der Europäischen Union an. Das Konzept des «ausgewogenen Ansatzes» unterteilt die Massnah-men zur Fluglärmbekämpfung in folgende vier Kategorien mit abstei-gender Priorität:

- Verminderung des Lärms an der Quelle
- Raumplanerische Massnahmen
- Lärmoptimierte Betriebsverfahren
- Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen

Die Verminderung des Lärms an der Quelle, der erste Priorität zukommt, umfasst die ab 2014 beginnende Ablösung der Regional-flotte der Swiss sowie die Ablösung der Langstreckenflugzeuge der Gesellschaft, die ab 2018 vorgesehen ist. In dieses Kapitel gehört auch die Revision des Lärmgebührenmodells, das die FZAG auf Geheiss des Bundesgerichtes (Urteil vom 22. Dezember 2010 zum vorläufigen Betriebsreglement) früher als geplant an die Hand nehmen musste. Das neue Lärmgebührenmodell beruht auf lenkungswirksamen Zu-schlägen, die sich einerseits nach den konkreten Lärmemissionen der einzelnen Flugzeugmuster, andererseits, wie vom Bundesgericht ver-langt, nach zeitlichen Kriterien (Starts und Landungen während der Nacht und zu den sensiblen Tagesrandzeiten) richten. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) genehmigte das neue Lärmgebührenmodell mit Verfügung vom 7. Januar 2013. Diese Massnahmen werden schon verhältnismässig bald greifen und zu einer Verbesserung der Lärm-situation rund um den Flughafen führen. Unter dem Titel «raumplane-rische Massnahmen», die gemäss dem «ausgewogenen Ansatz» an zweiter Stelle stehen, ist vor allem das Programm «Wohnqualität Flug-hafen» zu erwähnen. Dessen langfristiges Ziel ist es, dass alle Wohn-gebäude in der Flughafenregion, die innerhalb der sogenannten Ab-grenzungslinie liegen und damit einer Fluglärmbelastung über dem Immissionsgrenzwert ausgesetzt sind, über einen hochwertigen Schall-schutz verfügen. Über die Wirksamkeit eines solchen Schallschutzes hinsichtlich der Störwirkung des Fluglärms wurde im ZFI-Bericht 2010 ausführlich berichtet. Es ist davon auszugehen, dass sich damit die An-zahl der durch Fluglärm in der Nacht stark gestörten Personen lang-fristig um rund 80% vermindern lässt. Das Programm «Wohnqualität Flughafen» wurde im Herbst 2012 eingeleitet. Es liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Kantons und wird aus dem Flughafenfonds finan-ziert. Zu den «lärmoptimierten Betriebsverfahren» zählen die neuen Navigationsstandards bei der Gestaltung der Flugrouten, insbeson-

dere die künftigen satellitengestützten Anflugverfahren. Massnahmen unter dem Titel «Betriebsbeschränkungen» sind erst dann angezeigt, wenn 320 000 Flugbewegungen pro Jahr erreicht werden. Dannzumal fasst der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates Beschluss darüber, ob der Kanton auf eine Bewegungsbeschränkung hinwirken soll (§ 3 Abs. 3 Flughafengesetz). Der Regierungsrat hat das überarbeitete Massnahmenkonzept zusammen mit dem ZFI-Bericht 2011 am 7. November 2012 verabschiedet (RRB Nr. 1142/2012).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Regierungsrat weiterhin alles daran setzen wird, dass die Zahl der von Fluglärm stark belästigten Personen so tief wie möglich gehalten wird.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 39/2012 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Kägi

Der Staatsschreiber:

Husi